



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR KUNDEN
(nachfolgend „AGBs“)
STAND 21.10.2022

der Firma **ARNREITER MÜHLE GMBH**
Schulstrasse 8, A-4702 Wallern

Stand, 21.10.2022

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- a) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote unseres Unternehmens erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Bei Widersprüchen zwischen Vertragsbedingungen unserer Vertragspartner und den hier gegenständlichen AGBs der Arnreiter Mühle GmbH, gelten die AGBs der Arnreiter Mühle GmbH als vereinbart und gehen anderweitigen Geschäftsbedingungen vor. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten insofern nicht als Zustimmung zu von unseren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen.
- b) Der Kunde erklärt mit seiner Unterschrift insbesondere auf unseren Bestellscheinen, Auftragsbestätigungen, Angebote, Kontrakten und sonstigen Geschäftspapieren, hiermit die Kenntnis des Inhaltes dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie mit dem Inhalt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden zu sein. Der Kunde erklärt mit seiner Unterschrift auf eben diesen Geschäftspapieren, dass er diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und verstanden hat, sowie jedenfalls die Möglichkeit gehabt hat, vom Inhalt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kenntnis zu nehmen.
- c) Gegenständliche Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien. Abweichende Individualabreden bedürfen der Schriftform und gelten nur für das jeweilige Rechtsgeschäft, ausdrücklich nicht jedoch für Folgegeschäfte.
- d) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen dem Kunden jederzeit zur Einsichtnahme in unseren Geschäftsräumlichkeiten und auf unserer Homepage www.arnreiter-muehle.at zur Verfügung und werden dem Kunden auf Anfrage auch auf elektronischem oder postalischem Wege zugesandt.

2. ÄNDERUNGEN DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als genehmigt und sind auch für bestehende Verträge wirksam, wenn der Kunde nicht innerhalb von drei Monaten nach Kundmachung der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom Vertrag zurücktritt und uns rechtzeitig auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Die Kundmachung der

geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Hinweis auf die Rechtsfolgen kann schriftlich oder auf elektronischem Wege erfolgen.

3. VERTRAGSABSCHLUSS

- a) Ein Vertragsangebot (Bestellung) eines Kunden – in welcher Form auch immer – bedarf einer schriftlichen Auftragsbestätigung. Auch das Absenden der vom Kunden bestellten Ware durch uns bewirkt den Vertragsabschluss. Anderweitige, wie auch immer gelagerte, stillschweigende Angebotsannahmehandlungen sind für uns nicht rechtsverbindlich, sodass sich der Vertragspartner nicht auf eine Vertragserfüllung berufen kann.
- b) Unsere Angebote und sonstigen Erklärungen sind freibleibend und nur rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben oder – wenn mündlich abgegeben – schriftlich bestätigt werden. Befristungen von Anboten durch den Kunden gelten als nicht beigesetzt. Auch die Angebotsannahme erfolgt auf der Grundlage der gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- c) Die Bestellungen per E-Mail sind an bestellungen@arnreiter-muehle.at zu richten. Anderweit an uns übersandte Bestellungen sind für uns unbeachtlich und nur im Wege einer unverbindlichen Kulanzlösung zu honorieren.

4. PREIS

- a) Alle von uns genannten Preise sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, exklusive Umsatzsteuer und ab Werk. Unsere Angebote verstehen sich als freibleibend. Sollten sich für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten, wie beispielsweise jene für Fremdarbeiten, Rohstoffe etc. erhöhen, so sind wir berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen und den am Liefertag gültigen Preis zu verrechnen. Dementsprechend sind wir berechtigt, im Falle nach Vertragsschluss eingetretener Kostensteigerungen (insbesondere, ohne darauf beschränkt zu sein, für Rohstoffe, Lohn, Material oder Energie) und Wechselkursveränderungen den Preis entsprechend anzuheben. Im Falle von höherer Gewalt wird auf Punkt 15 verwiesen.
- b) Leitwährung ist der Euro. Verschlechtert das Devisenumtauschverhältnis (Euro zu Fremdwährung) um mehr als 4%, sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet eine Preisanpassung vorzunehmen.
- c) Bei Bestellmengen, die die vereinbarte Mindestmenge(n) und/oder den festgesetzten Mindestauftragswert nicht erreichen, sind wir berechtigt, dem Kunden einen Bearbeitungszuschlag von 5% des ursprünglichen Nettoauftragswertes zu verrechnen.

5. ZAHLUNG

- a) Die Zahlung hat innerhalb von 14 Tagen ab dem Rechnungsdatum, ohne jeden Abzug bei uns einzulangen, wobei Zahlungen in EUR zu leisten sind.
- b) Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig. Dies gilt auch für die Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- c) Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.
- d) Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem wir über sie frei verfügen können.
- e) Wir sind berechtigt, eingehende Zahlungen auch bei anders lautenden Anweisungen des Kunden auf ältere unbezahlte Lieferungen anzurechnen.
- f) Bei Zahlungsverzug gelten gemäß § 456 UGB die gesetzlichen Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz als vereinbart. Ist der Kunde kein Unternehmer so werden Verzugszinsen in Höhe von 4 % gem. § 1000 ABGB vereinbart.
- g) Wir können unbeschadet unserer sonstigen Rechte die Erfüllung unserer eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufschieben oder eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen. In jedem Fall sind wir berechtigt, vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung zu stellen.
- h) Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach Setzung einer angemessenen, mindestens drei Tage umfassenden Nachfrist vom Vertrag, einschließlich sämtlicher zusammenhängender Verträge zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten. Der Kunde ist in diesem Fall jedenfalls zur Tragung des Differenzbetrages des Verwertungserlöses zum vereinbarten Kaufpreis verpflichtet und haftet uns gegenüber für jegliche Schad- und Klagloshaltung. Wir sind weiters berechtigt, auf Vertragserfüllung zu bestehen. Der Kunde ist im Falle der Vertragserfüllung jedenfalls auch zur Tragung der Kosten der Lagerung der Ware in üblicher Höhe verpflichtet. Im Falle des Zahlungsverzugs aufgrund von mangelnder Liquidität, oder aufgrund von Zahlungsfähigkeit des Kunden, sind wir zudem ausdrücklich ermächtigt, auch alle weiteren Verträge mit dem Kunden ohne weitere Begründung, durch einseitige Erklärung aufzukündigen.

6. LIEFERFRISTEN / TERMINE

- a) Die von uns angegebenen Lieferfristen und Liefertermine sind unverbindlich und nur vorbehaltlich uneingeschränkter Transportmöglichkeit gültig. Schadenersatzansprüche wegen etwaiger Lieferfristüberschreitungen sowie Pönalezahlungen (Konventionalstrafen) wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen. Die Arnreiter Mühle ist kein „just-in-time“ Lieferant; es obliegt dem Kunden die Bestellungen entsprechend zu planen. Im Fall von Energieausfällen, Produktionsausfällen oder sämtlichen auf höhere Gewalt zurückzuführende Maschinenstillstände erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine ohne notwendige Einwilligung und verpflichtende Verständigung des Kunden, einseitig den Umständen entsprechend angepasst werden können.
- b) Die Lieferverpflichtung ist als Holschuld des Kunden zu verstehen. Wird mit dem Kunden ein Versand der Vertragsprodukte vereinbart, so treffen den Kunden die Gefahren der entsprechenden Kosten.
- c) Teillieferungen bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung.
- d) Wie auch immer geartete Nebenverpflichtungen zur Lieferung bestehen nur nach vorausgehender ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.
- e) Etwaige behördliche Genehmigungen sind durch den Kunden zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist entsprechend. Werden etwaige behördliche Genehmigungen nicht rechtzeitig vom Kunden übermittelt und wird dadurch eine Zwischenlagerung der Produkte notwendig, so hat uns der Kunde für diese Kosten schad- und klaglos zu halten.
- f) Wir sind berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen. Ist die Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens sechs Monate nach Bestellung als abgerufen.
- g) Wir sind auch ohne vorhergehende Zustimmung des Kunden berechtigt, zur Erbringung der im Angebot und Kontrakten enthaltenen Leistungen Dritte in unbeschränktem Umfang heranzuziehen.
- h) Die Anlieferung und Abholung können nur während unseren Geschäftszeiten (Montag – Donnerstag von 07.30 Uhr – 15.00 Uhr; Freitag von 08.00 Uhr – 11.00 Uhr) erfolgen, wobei Änderungen der Geschäftszeiten vorbehalten, sowie gesetzliche Feiertage zu berücksichtigen sind. Anlieferungen oder Abholungen außerhalb dieser Zeiten sind nur nach vorgegangener schriftlicher Terminvereinbarung möglich.

7. LOHNVERARBEITUNG

- a. Der Kunde trägt die volle Verantwortung für die Qualität entsprechend unseren Spezifikationen, die Hygiene, die Lebensmittelsicherheit, die Reinheit und die Freiheit von Fremdkörpern der zu verarbeitenden Rohware bei Anlieferung. Uns trifft diesbezüglich keine Prüfpflicht. Wir sind weder für den Zustand noch für Verunreinigungen der zur Lohnverarbeitung vorgesehenen Rohware verantwortlich. Für Mängel im Endprodukt, die sich aufgrund der gegebenen Rohwarenbeschaffenheit und/oder deren Verunreinigung ergeben, wird unsere Haftung einvernehmlich ausgeschlossen.
- b. Die Ausbeute der Rohware ist von deren Beschaffenheit abhängig. Ausführungen unsererseits zum Ausbeutegrad stellen lediglich unverbindliche Schätzungen dar und wir übernehmen keine damit zusammenhängende Gewährleistung. Ansprüche aus Mindermengen werden ausdrücklich ausgeschlossen. Bei Anlieferung von loser Rohware zur Lohnverarbeitung muss am Lieferschein deutlich „Rohware zur Lohnverarbeitung“ vermerkt sein. Bei Sack- und BigBag Ware muss zusätzlich auf der Verpackung deutlich darauf hingewiesen werden, dass es sich um Lohnverarbeitungsware handelt.

8. GEFahrTRAGUNG, TRANSPORT, LIEFERORT, ANNAHMEVERZUG

- a) Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarung gilt für sämtliche Lieferungen "Lieferung ab Werk".
- b) Die Gefahr geht in jedem Fall – auch wenn wir die Übersendung der Waren an den Kunden übernommen haben – auf den Kunden über, sobald die Ware unser Lager verlässt. Gleiches gilt bei bereitgestellter Ware, die nicht abgerufen oder abgeholt wird, oder wenn die Lieferung auf Wunsch des Kunden zurückgestellt wird.
- c) Für den Fall einer Vereinbarung über die Versendung der Ware erfolgt diese in einer durchschnittlichen, für den Versand üblicherweise geeigneten Verpackung. Soll davon abweichend die Versendung in einer besonderen Art durchgeführt werden, ist eine separate Vereinbarung notwendig. Die durch diese Beförderung entstehenden Mehrkosten sind vom Kunden durch gesonderte Bezahlung zu tragen. Für den Fall, dass der Kunde keine besondere Versendungsart bedungen hat, erfolgt die Auswahl derselben durch uns, wobei uns der Transporteur nicht im Sinne eines Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist und uns generell keinerlei Auswahlverschulden trifft. Der Kunde erklärt sich demgegenüber bereits an dieser Stelle ausdrücklich mit dem Versand durch Frächter, Spediteur, Bahn oder Post einverstanden.
- d) Liegt der Ort der Lieferung oder Leistung im Ausland, erfolgt die Lieferung / Leistung jedenfalls auf Kosten des Kunden. Dieser ist weiters auf eigene Kosten verpflichtet, die Ware entsprechend zu verzollen, zu versteuern und allenfalls zu versichern. Gleichzeitig hat der Kunde auf eigene Kosten sämtliche, den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Bewilligungen und Bestätigungen einzuholen, die für die Ausfuhr der Ware aus Österreich und die Einfuhr der Ware

in den ausländischen Staat erforderlich sind, beizubringen, sowie die entsprechenden Erklärungen abzugeben.

- e) Ist bei Vertragsabschluss kein Liefer-/Leistungsart vereinbart worden, sind wir berechtigt, die Lieferung/Leistung am Sitz oder an einer anderen Niederlassung des Kunden vorzunehmen.
- f) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ware vom Transport übernommen wird und in keinerlei Feuchtigkeit an die Ware gelangt. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Waren die auf Paletten (Big Bags, Papiersäcke, Säcke mit Kunststoffinliner oder etwaige andere Verpackungsarten) geliefert werden nicht wasserdicht verpackt sind. Jedwede diesbezügliche Ansprüche des Kunden, aus welchem Rechtstitel auch immer, sind ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen sind Ansprüche des Kunden aufgrund von exothermen Reaktionen, welche insbesondere durch den Kontakt der Ware mit Feuchtigkeit ausgelöst werden können.
- g) Ist der Kunde in Annahmeverzug, beispielsweise weil er die Ware nicht am Lieferort übernommen hat oder den Abruf der Ware aus welchem Grund auch immer verzögert, sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach Setzung einer angemessenen, mindestens zehn Tage umfassenden Nachfrist vom gesamten Vertrag, einschließlich sämtlicher zusammenhängender Verträge zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten. Der Kunde ist in diesem Fall jedenfalls zur Tragung der Kosten der Zustellung, der Lagerung und des Differenzbetrages des Verwertungserlöses zum vereinbarten Kaufpreis verpflichtet. Wir sind weiters berechtigt, auf Vertragserfüllung zu bestehen. Der Kunde ist in diesem Fall jedenfalls zur Tragung der Kosten der Zustellung und der Lagerung in üblicher Höhe verpflichtet.

9. GEWÄHRLEISTUNG-, UNTERSUCHUNGS- UND RÜGEPFLICHT

- a) Gewährleistungsansprüche des Kunden erfüllen wir in allen Fällen nach unserer Wahl, entweder durch Verbesserung, Nachtrag des Fehlenden oder Austausch innerhalb angemessener Frist. Erst wenn keine Verbesserung, kein Nachtrag des Fehlenden oder Austausch in angemessener Frist für den Kunden erfolgt, ist der Kunde berechtigt sekundäre Gewährleistungsbehelfe geltend zu machen. Bei einem nur geringfügigen Mangel ist die Wandlung jedenfalls ausgeschlossen.
- b) Wir übernehmen keinerlei Haftung für die Eignung unserer Ware für den vom Kunden beabsichtigten Zweck und Mängelfolgeschäden.
- c) Gewährleistungsansprüche müssen, wenn Sachmängel betroffen sind, binnen 6 Monaten ab Übergabe der Ware gerichtlich geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Ablieferung der Ware, bei Rechtsmängeln aber erst mit dem Tag, an dem der Mangel dem Kunden bekannt wird. Wir leisten Gewähr für Mängel, die bei der Übergabe vorhanden sind. Dies wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, wenn der Sachmangel innerhalb von 14 Tagen nach der Übergabe hervorkommt. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Sachmangels unvereinbar ist.

- d) Der Kunde hat im Sinne der §§ 377ff UGB die Ware nach der Ablieferung innerhalb angemessener Frist, längstens aber binnen **vier Tagen**, ab dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind uns unverzüglich, längstens aber binnen zwei Tagen nach ihrer Entdeckung, unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels, sowie unter Angabe der genauen Warenbezeichnung bzw. Warennummer, des Datums, der Vornahme der Lieferung/Leistung und des Datums und der Nummer der Rechnung schriftlich bekannt zu geben.
- e) Versteckte Mängel sind unverzüglich, längstens aber binnen zwei Tagen nach ihrer Entdeckung, ebenfalls unter Mitteilung obiger Angaben schriftlich zu rügen.
- f) Für die Rechtzeitigkeit der schriftlichen Mängelrüge wird auf den Zugang der Mängelrüge in unserem Unternehmen abgestellt. Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig oder nicht diesen Bestimmungen entsprechend erhoben, so gilt die Ware als genehmigt und sind sämtliche Ansprüche des Kunden – aus welchem Rechtsgrund auch immer – ausgeschlossen.
- g) Sämtliche Ansprüche des Kunden sind überdies dann ausgeschlossen, wenn die Ware vom Kunden nicht sach- und fachgerecht gelagert, benützt oder verarbeitet wird. Beanstandete Ware ist uns nach vorheriger Abstimmung zuzusenden.
- h) Zeigt sich eine vertragswidrige Beschaffenheit der Ware, so darf der Kunde die Ware nicht von dem Ort der Untersuchung entfernen oder entfernen lassen, bevor die Beschaffenheit durch ein Gutachten oder sonst bindend festgestellt worden ist. Als Ort der Untersuchung gilt der Ort, an welchem der Kunde vor der Beanstandung durch Untersuchung die Beschaffenheit der Ware festgestellt hat, anderenfalls der Ort, an dem der Kunde die Ware spätestens hätte untersuchen müssen. Soweit der Kunde diesem Verbot zuwiderhandelt, gilt die Ware als genehmigt. Hat der Kunde – egal ob im Wissen hinsichtlich der Beschaffenheit oder nicht – die Ware weiterveräußert und entsprechend bewegt, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass die vertragswidrige Beschaffenheit bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbar war, wobei eine wie auf immer geartete vertragswidrige Beschaffenheit in diesem Fall vom Kunden entsprechend nachzuweisen ist.
- i) Soweit dies möglich ist, ist der Kunde – bei sonstigem Anspruchsverlust – verpflichtet, uns zur abschließenden Feststellung des Vorliegens allfälliger Mängel, genauere Überprüfungen einschließlich Besichtigung und Einsicht in die Unterlagen u.ä. vornehmen zu lassen. Mängel einzelner, aber selbstständiger Teile einer Lieferung/Leistung, berechtigen in keinem Fall zum Rücktritt vom gesamten Vertrag bzw. Wandlung des gesamten Vertrages.
- j) Sollte der Kunde unsere Produkte willkürlichen beanstandet haben, oder sich die Beanstandung als gegenstandslos herausstellen, so hat er in jedem Fall die Kosten der ihm obliegenden Untersuchung zu tragen und die von ihm entnommenen Proben gegenüber uns zu bezahlen. Außerdem sind im Falle der willkürlichen oder nicht gerechtfertigten Beanstandung alle Untersuchungskosten, sowie alle anderen

zusätzlichen Kosten von Fa. Arnreiter zu übernehmen, wobei etwaige Schadenersatzansprüche ausdrücklich vorbehalten sind.

10. SCHADENERSATZ

- a) Sämtliche Schadenersatzansprüche sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personenschäden.
- b) Darüber hinaus ist die Ersatzpflicht der Arnreiter Mühle GmbH betragsmäßig mit 100 % des Kaufpreises begrenzt. Ein Ersatz von darüberhinausgehenden entstandenen Schäden ist jedenfalls ausgeschlossen. Der Ersatz von weitergehenden gesetzlichen Schadenersatzansprüchen, insbesondere auch von Mangelfolgeschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- c) Ein etwaiger Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben oder erlangen konnten, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründeten Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden. Die in gegenständlichen Geschäftsbedingungen enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder an Stelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.

11. HAFTUNG UND RISIKO

- a) Der Kunde und die Arnreiter Mühle GmbH tragen ihre eigenen unternehmerischen Risiken jeweils selbst.
- b) Die Arnreiter Mühle GmbH ist nicht für die Richtigkeit und das Aufrecht sein der regulatorischen, rechtlichen und gewerberechtlichen Befähigung zur Leistungserbringung seitens des Kunden verantwortlich und haftbar.
- c) Die Haftung der Arnreiter Mühle GmbH für leichte Fahrlässigkeit, indirekte, immaterielle oder reine Vermögensschäden, wie etwa entgangener Gewinn sowie Schäden Dritter ist gegenüber dem Kunden jedenfalls ausgeschlossen.
- d) Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche gegen uns, wenn sie nicht vom Kunden binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem der Kunde vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von drei Jahren nachdem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten bzw. Verstoß. Hinsichtlich der schadenersatzrechtlichen Regelung wird auf Punkt 10c verwiesen.

12. EIGENTUMSVORBEHALT UND DESSEN GELTENDMACHUNG

- a) Alle Waren werden von uns unter Eigentumsvorbehalt geliefert und verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung, einschließlich etwaiger Nebengebühren sowie bis zur Abrechnung eines eventuellen Kontokorrentsaldos in unserem Eigentum.
- b) In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Bei Warenrücknahme sind wir berechtigt, angefallene Transport- und Manipulationsspesen an den Kunden zu verrechnen.
- c) Ein Anspruch auf Rückerstattung von anteiligen Frachtkosten bei schadhafte gelieferter Ware, besteht nicht.
- d) Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware – insbesondere durch Pfändungen – verpflichtet sich der Kunde, auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- e) Der Kunde trägt das volle Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Untergangs, des Verlustes oder der Verschlechterung.
- f) Ist der Kunde berechtigt, vor Bezahlung der Ware über diese zu verfügen, hat er sich bis zur vollständigen Bezahlung des ihm zustehenden Leistungsanspruches (Kaufpreis) das Eigentum vorzubehalten.

13. FORDERUNGSABTRETUNGEN

- a) Bei Lieferung unter Eigentumsvorbehalt tritt uns der Kunde schon jetzt seine Forderungen gegenüber Dritten, soweit diese durch Veräußerung oder Verarbeitung unserer Waren entstehen, bis zur endgültigen Bezahlung unserer Forderung zahlungshalber ab.
- b) Der Kunde verpflichtet sich, unsere Ware nach den Grundsätzen eines ordentlichen Unternehmers zu versichern und tritt allfällige Ansprüche gegen einen Versicherer in den Grenzen des § 15 VersVG bereits jetzt an uns ab.
- c) Forderungen gegen uns dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht abgetreten und/oder verpfändet werden. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung steht uns eine mit 150 % der Kaufpreisforderung pauschalierte Schadenersatzforderung zu.

14. ZURÜCKBEHALTUNG UND AUFRECHNUNG

Eine Aufrechnung in compensando mit etwaigen Ansprüchen, welche dem Kunden gegen uns zustehen, ist ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind Forderungen, die von uns nach vorheriger Verständigung nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt wurden, wobei es jedenfalls einer ausdrücklichen,

rechtsgestaltenden Aufrechnungserklärung des Kunden bedarf. Im Falle eines bestrittenen Gegenanspruches steht dem Kunden auch kein Zurückbehaltungsrecht zu.

15. FORCE MAJEUR (HÖHERE GEWALT)

- a) Als Ereignisse höherer Gewalt gelten unabwendbare Elementarereignisse, sei es, dass ein solches Ereignis überhaupt nicht verhindert werden kann, oder, dass es auch durch äußerste, den gegebenen Umständen angemessene Sorgfalt und durch den Verantwortlichen zumutbare Mittel in seinem Eintritt oder in seinen Wirkungen auf den Schadensfall nicht hintangehalten werden kann. Insbesondere gelten folgende Ereignisse, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, als Ereignisse höherer Gewalt: kriegerische Auseinandersetzungen, militärische Feindseligkeiten, umfangreiche militärische Mobilmachungen, Bürgerkrieg, Aufruhr, Embargos und Sanktionen, Seuchen und Epidemien, Erdbeben, Blitzschlag, Frost, Beschlagnahme, Sabotage, Feuer, Streiks, Verzollungsverzug, Transportschäden, behördliche Eingriffe sowie der Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten oder Ereignisse, die in ihren Auswirkungen den vorher genannten Beispielen gleichkommen, oder mit Ereignissen höherer Gewalt unmittelbar in Verbindung stehen, wie beispielsweise Rohstoffknappheit und damit einhergehende Unterbrechungen oder Verzögerungen der Lieferketten, gestiegene Energiepreise (Strom, Gas, Treibstoff und andere benötigte Energieformen), gestiegene Inflation oder ein exponentiell gestiegenes Preisniveau.
- b) Ereignisse höherer Gewalt, als auch deren unmittelbaren Auswirkungen berechtigen uns, die Lieferung für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen und entsprechend ihrer Auswirkungen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- c) Wir sind zudem aus eigenem berechtigt, die vertraglich vereinbarten Entgelte im gleichen Ausmaß, der uns durch Dritte in Rechnung gestellten Preissteigerungen, insbesondere von Energiekosten, die durch Ereignisse höherer Gewalt bewirkt oder deren Bewirkung vermutet wird, prozentual anzupassen und diese nachträgliche Preissteigerung an den Kunden weiter zu verrechnen. Sollte der Kunde dieser Anpassung widersprechen, steht es uns frei ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- d) Der Kunde ist schriftlich von einem Ereignis höherer Gewalt in Kenntnis zu setzen. Die Rechtsfolgen dieser Klausel werden ab dem Zeitpunkt wirksam, an dem die Mitteilung an den Kunden übermittelt wird.
- e) Verzögert sich die Auslieferung aufgrund der Auswirkung höherer Gewalt um mehr als drei Monate, ist der Kunde berechtigt, von dem hievon betroffenen Teil der Lieferung zurückzutreten.

16. PALETTENTAUSCH

- a) Generell bevorzugt die Arnreiter Mühle für palettierten Lieferungen die Verwendung von H1 Paletten. Diese werden in einem Palettenkonto (Excel) dokumentiert und mit dem Kunden abgestimmt. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, wird die Rückholung von der Arnreiter Mühle mit dem Kunden abgestimmt und die Rückholungskosten der H1 Paletten werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Bei Nicht-Rückführung wird dem Kunden der aktuelle Wert der H1 Palette in Rechnung gestellt.
- b) Bei palettierter Lieferung von EUP Paletten ist der Kunde verpflichtet, uns im Tauschweg (Zug-um-Zug) die gleiche Anzahl unbeschädigter und neuwertiger Leerpaletten (Tauschpaletten) zu überlassen, die außerdem in Größe, Bauart, und Zustand (gemeinsam: Qualität) denjenigen Paletten entsprechen müssen, auf denen die Ware geliefert wird. Wir sind ferner berechtigt, einen pauschalierten Wertersatz in aktueller Höhe der EUP Palette zu verlangen. Zusätzlich sind wir berechtigt, Tauschpaletten abweichender Qualität abzulehnen und je Palette einen pauschalierten Wertersatz in Höhe des aktuellen EUP Palettenpreises zu verlangen. Die Geltendmachung eines zu ersetzenden, höheren Schadens behalten wir uns für jeden dieser Fälle vor.

17. DATENSCHUTZ, ADRESSÄNDERUNG UND URHEBERRECHT

- c) Der Kunde erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, E-Mail-Adressen, Telefon Nummern, UID-Nummern, Homepage usw.), die im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung bekannt sind oder künftig bekannt werden, für Zwecke der Kundenbetreuung und für Zwecke der unternehmensbezogenen Werbung verarbeitet, gespeichert und zu diesem Zweck an damit verbundene Dienstleister (z.B. Speditionen, Druckerei, usw.) und weiteres zum Zwecke des Gläubigerschutzes an Kreditversicherungen, Kreditschutzverbände und Wirtschaftsauskunfteien übermittelt und überlassen werden. Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail, per Fax an den Vertragspartner übermitteln.
- d) Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass auch die im Angebot und Kaufvertrag mitenthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung dieses Vertrages von uns automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden.
- e) Eine weitere Verarbeitung erfolgt nur im gesetzlichen Rahmen. Eine genaue Auflistung ist für den Kunden unter <https://www.arnreitermuehle.at/de/datenschutz/> einsehbar.
- f) Der Kunde verpflichtet sich, personenbezogene Daten der Arnreiter Mühle GmbH nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der DSGVO und des DSG zu verarbeiten. Sollte uns ein Schaden durch die unsachgemäße Verarbeitung

personenbezogener Daten durch den Kunden, dessen Mitarbeitern, oder Dritten entstehen, so haftet der Kunde für alle entstehenden Schäden. Diese Haftung erfasst auch die leichte Fahrlässigkeit.

- g) Der Kunde ist verpflichtet, uns Änderungen seiner Geschäftsadresse bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse des Kunden gesendet werden.
- h) Insbesondere etwaige Muster oder Abbildungen und dergleichen, verbleiben stets in unserem Eigentum. Der Kunde erhält daran keine, wie immer gearteten Werknutzungs- oder Verwertungsrechte.

18. DATENVERWENDUNG ZU MARKETINGZWECKEN

Der Kunde erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine Daten für Marketingzwecke unserer Produkte insbesondere zur Verbesserung der Produkte, Weiterentwicklung und internen Bedarfsanalysen, verwendet werden dürfen.

19. ZUSTIMMUNG ZUR E-MAIL WERBUNG, REFERENZLISTE

Der Kunde erklärt sein Einverständnis, im angemessenen Umfang von uns Werbung und Informationen per E-Mail über unsere Produkte und Angebote sowie anderen Geschäftspartnern zu erhalten. Daten des Kunden verbleiben hierbei bei uns und werden nicht weitergegeben. Dieses Einverständnis kann der Kunde jederzeit schriftlich, per Fax oder E-Mail, widerrufen.

20. BEDEUTUNG DER ÜBERSCHRIFTEN

Überschriften in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen dienen lediglich der besseren Übersicht und Gliederung. Eine normative Bedeutung kommt ihnen nicht zu. Ebenso wenig dienen sie der Begrenzung und/oder der Ausweitung des Anwendungsbereiches oder der Interpretation dieser Geschäftsbedingungen.

21. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig, unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt und sind dann so auszulegen und/oder zu ergänzen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst genau erreicht wird. Dies gilt auch für den Fall etwaiger Vertragslücken.

22. RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND

- a) Es gilt ausschließlich Österreichisches Recht.
- b) Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit.
- c) Zur Entscheidung aller, die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie darauf basierende Verträge, entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig.

23. ERFÜLLUNGORT

Erfüllungsort ist ausschließlich der Sitz unseres Unternehmens, sohin A-4702 Wallern a. d. Trattnach.